

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1999/11/25 99/16/0270

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 25.11.1999

#### Index

L34009 Abgabenordnung Wien 32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

#### Norm

BAO §119 Abs1;

BAO §281;

LAO Wr 1962 §216;

LAO Wr 1962 §92;

### Rechtssatz

Da die entscheidende Rechtsfrage Gegenstand eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (Hinweis 97/16/0221, 0021) ist, in welchem der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zu einer Vorabentscheidung angerufen wurde, hat die belBeh ohne Rechtsirrtum die Voraussetzungen einer Aussetzung bejaht. Überwiegende Parteiinteressen, die einer Aussetzung entgegenstehen, hat der Abgabenpflichtige weder im Verwaltungsverfahren noch in der Beschwerde behauptet.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1999:1999160270.X02

Im RIS seit

23.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$